

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

Referat 24 – Ausländer- und Flüchtlingswesen, Soziale Förderungen

Willy-Brandt-Platz 3

54290 Trier

**Grundsätze zur Förderung von Projekten im Rahmen des Landesaktionsplans
„Rheinland-Pfalz unterm Regenbogen - Akzeptanz von Lesben, Schwulen,
Bisexuellen, Transidenten und Intersexuellen“**

Aufgabe des Landesaktionsplans „Rheinland-Pfalz unterm Regenbogen“ ist die rechtliche Gleichstellung und Durchsetzung von Menschenrechten im Bereich sexuelle und geschlechtliche Vielfalt, die Bekämpfung von Diskriminierung sowie die Förderung gesellschaftlicher Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transidenten und Intersexuellen in Rheinland-Pfalz.

Der Landesaktionsplan wurde 2013 von der Landesregierung beschlossen und enthält eine Vielzahl von Maßnahmen in folgenden Handlungsfeldern: Arbeitswelt (Öffentlicher Dienst und Privatwirtschaft); Rechtspolitik und Polizei; Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung; Gesundheit, Alter und Pflege; Antidiskriminierung und Partizipation; Gesellschaft und Gedenkkultur; Sport; Familie, Kinder und Jugend. Er ist als Prozess angelegt und wird bedarfsorientiert fortgeschrieben und weiterentwickelt.

Der Landesregierung will mit dem Landesaktionsplan „Rheinland-Pfalz unterm Regenbogen“ ein Klima der Offenheit und ein vorurteilsfreies Miteinander fördern, denn Vielfalt ist ein Gewinn für unsere demokratische Gesellschaft und ein Kerngedanke des Grundgesetzes. Nur, wenn sich jeder einzelne Mensch angenommen und akzeptiert fühlt, kann er seine Potentiale in allen Lebensbereichen entfalten. So trägt die Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transidenten und Intersexuellen auch

zur Stärkung eines friedlichen und demokratischen Gemeinwesens bei. Die Landesregierung geht damit beispielgebend voran und lädt alle Kommunen und gesellschaftlichen Gruppen wie Kirchen, Gewerkschaften, Unternehmen, Verbände, Parteien und Selbstorganisationen zur Mitwirkung durch eigene Beiträge ein.

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen leistet das Land Rheinland-Pfalz im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel Zuwendungen nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere § 44 LHO und nachfolgender Fördergrundsätze. Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Förderung nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

1. Gefördert werden

Maßnahmen und Projekte, die zur rechtlichen Gleichstellung und Durchsetzung von Menschenrechten im Bereich sexuelle und geschlechtliche Vielfalt, zur Bekämpfung von Diskriminierung sowie zur Förderung gesellschaftlicher Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transidenten und Intersexuellen in Rheinland-Pfalz beitragen.

2. Antragsberechtigt sind

- a. insbesondere Trägerinnen und Träger der Selbstorganisationen im Bereich Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transidente und Intersexuelle sowie
- b. juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

3. Förderfähig sind ausschließlich Projekte und Maßnahmen in und für Rheinland-Pfalz in folgenden Bereichen:

- a. Bildung und Fortbildung von Fachkräften der Regelstrukturen zur Förderung eines offenen und vorurteilsfreien Umgangs mit sexueller und geschlechtlicher Vielfalt,
- b. Information der Öffentlichkeit über gleichgeschlechtliche Lebensweisen und Geschlechtsidentitäten, über bestehende Diskriminierungen und deren Folgen für die Lebenssituation von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transidenten und Intersexuellen,

- c. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten im Sinne der Förderziele,
- d. Stärkung des Ehrenamtes und Auf- bzw. Ausbau von Selbsthilfestrukturen,
- e. Beratungstätigkeit für Lesben, Schwule und Bisexuelle und deren soziales Umfeld sowie Qualifizierung von Beraterinnen und Beratern für diese Zielgruppe,
- f. Projekte zu den Handlungsfeldern des Landesaktionsplans „Rheinland-Pfalz unterm Regenbogen“.

4. Von der Förderung sind ausgenommen

- a. Projekte, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist oder die schon begonnen haben.
- b. Infrastrukturmaßnahmen von Institutionen sowie Baumaßnahmen und kommerzielle Projekte.
- c. Verpflegungs- und Bewirtungskosten, Präsente, Maßnahmen oder Veranstaltungen, die der verbandsinternen Arbeit satzungsmäßiger Gremien dienen (z.B. Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung, Ausschusssitzungen, laufende Publikationen).
- d. Inhaltsgleiche Anträge zu bereits geförderten Projekten.

5. Art der Förderung

Vorbehaltlich der weiteren Konkretisierungen, sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (AN-Best-K / AN-Best-P) zu beachten.

Ferner wird festgelegt:

- a. Die Art der Förderung erfolgt nach den Finanzierungsarten der Landeshaushaltsordnung Rheinland-Pfalz.
- b. Projekte und Maßnahmen können in der Regel bis zu einer Höhe von 3.000 Euro gefördert werden.
- c. Ein Eigenanteil von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ist vorzusehen. Dieser Eigenanteil kann durch ehrenamtliche Tätigkeiten und Spenden eingebracht werden.

- d. Bei der Planung und Durchführung der Maßnahmen ist auf sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung zu achten.

6. Antragsverfahren

Der Antrag auf Landesförderung ist zu richten an die:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

Referat 24 – Ausländer- und Flüchtlingswesen, Soziale Förderungen -

Willy-Brandt-Platz 3

54290 Trier

Der Antrag ist mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Projektbeschreibung
- Finanzierungs- und Kostenplan inklusive Eigenanteil
- Zeitplan

7. Antragsform

Die Anträge sind formgebunden und unter Verwendung des Antragsformulars (Anlage Formblatt Antrag) einzureichen.

8. Mittelbewilligung

Das Ministerium entscheidet in Absprache mit der ADD über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel und nach Prüfung der Einhaltung der Fördergrundsätze. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel besteht nicht.

9. Verwendungsnachweis

Die bestimmungsgemäße und zweckmäßige Verwendung der Zuwendung ist mit einem Verwendungsnachweis anhand der zur Verfügung gestellten Formblätter (Anlage Formblatt Verwendungsnachweis) zu belegen und richtet sich nach der Nr. 7 der AN-Best-P/K. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. Der zahlungsmäßige Nachweis muss alle dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen

und Ausgaben enthalten. Belege sind beizufügen. Der Sachbericht muss Aussagen über die die Umsetzung von Zielsetzung und Maßnahmen enthalten.